

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend Abänderung von § 4 des Gesetzes über die Wahlen etc. vom 7. November 1869 — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 7. Juli 1890.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,
Dr. A. Schneider.
Der erste Sekretär:
J. Nussbaumer.

Gesetz

betreffend

die Leichenbestattung.

(Vom 29. Juni 1890.)

§ 1. Das Bestattungswesen ist Sache der politischen Gemeinden und wird durch die örtlichen Gesundheitsbehörden (Gemeindrath oder Gesundheitskommission) besorgt.

Dasselbe steht unter der Oberaufsicht der Sanitätsdirektion.

§ 2. Die Gesundheitsbehörde ernennt in oder ausser ihrer Mitte einen Friedhofvorsteher, welchem die Anordnung und Ueberwachung der Bestattungen und die Aufsicht über den Friedhof obliegt.

§ 3. Der Friedhofvorsteher hat bei jedem Todesfalle die Leichenschau, sowie im Einverständniss mit den Hinterlassenen das zur Bestattung weiter Nöthige anzuordnen.

Wenn der Zivilstandsbeamte nicht zugleich Friedhofverordneter ist, so hat er diesem sofort von jedem ihm angezeigten Todesfall Kenntniss zu geben.

§ 4. Wo mehrere politische Gemeinden einen gemeinsamen Friedhof haben, ist die Organisation des Bestattungswesens im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den betreffenden Gemeinden anheimgestellt; vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Sanitätsdirektion.

§ 5. Jede Leiche wird auf dem Friedhofe derjenigen Gemeinde bestattet, in welcher der Tod erfolgt ist oder die Leiche aufgefunden wurde.

Die Hinterlassenen sind jedoch berechtigt, die Bestattung in der Gemeinde des letzten Wohnortes des Verstorbenen zu verlangen. Für die Bestattung in einer dritten Gemeinde ist die Zustimmung der Gesundheitsbehörde der letzteren erforderlich.

Der Transport einer Leiche aus einer Gemeinde in die andere kann indessen aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten untersagt werden.

§ 6. Betreffend die Bestattung der Leichen aus den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und aus den zugehörigen Leichenhäusern auf den besonderen Spitalfriedhöfen wird der Regierungsrath die nöthigen Verordnungen erlassen, welche der Genehmigung durch den Kantonsrath unterliegen.

§ 7. Die Bestattung der Leichen hat in schicklicher Weise zu geschehen. Mit Bezug auf die Leistungen der Gemeinden sollen in allen Fällen dieselben Formen beobachtet werden.

§ 8. Die Bestattung erfolgt auf Kosten des Staates und der Gemeinde und umfasst folgende Leistungen der letzteren:

- a) die Leichenschau;
- b) die Bekanntmachung der Bestattung;
- c) die Lieferung des Sarges und die Einsargung der Leiche;
- d) die Verbringung der Leiche auf den Friedhof;
- e) das Oeffnen und Zudecken des Grabes;
- f) die Bezeichnung des Grabes.

§ 9. Die Gemeinde kann beschliessen, dass bei allen Bestattungen ein Leichengeläute stattzufinden habe, sofern nicht die Angehörigen des Verstorbenen ausdrücklich darauf verzichten. Die Kosten des Geläutes fallen zu Lasten der Gemeinde.

Die Grabstätten sind auf Kosten der Gemeinde in einfacher Weise mit Pflanzen zu schmücken.

§ 10. Bezüglich des Verfahrens mit den Leichen, der Anlegung der Gräber und der Friedhöfe sind im übrigen die Bestimmungen der einschlägigen kantonalen Verordnungen maassgebend.

§ 11. Den Angehörigen des Verstorbenen bleibt es unbenommen, auf dessen Grab noch besonderen Schmuck anzubringen oder ein Denkmal aufzustellen.

Für Anlage und Umfang des Gräberschmuckes und der Denkmäler, sowie für die zulässige Dauer des Bestandes der letzteren ist die Friedhofordnung der Gemeinde maassgebend.

Für die Bewilligung zur Aufstellung von Denkmälern darf keine Gebühr bezogen werden.

§ 12. Den mit der Bestattung betrauten Beamten und Bediensteten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§ 13. Der Staat leistet an die Bestattungskosten der Gemeinden:

- a) für jede Bestattung eines Kantonseinwohners, wenn sie im Kanton stattfindet, einen Beitrag von 10 Franken; wenn sie ausserhalb des Kantons erfolgt, einen Beitrag von 5 Franken; diese Beiträge werden auch dann verabfolgt, wenn infolge von Feuerbestattung oder aus andern Gründen einzelne der in § 8 bezeichneten Leistungen ganz oder theilweise wegfallen;
- b) weitere Beiträge nach Maassgabe der ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden innerhalb des durch den Voranschlag festzusetzenden Kredites; in Fällen von Epidemien können ausserordentliche Beiträge gegeben werden.

§ 14. Der Staat leistet ferner Beiträge an die Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen, an die Erstellung von Leichenhäusern und an die Anschaffung von Leichenwagen.

§ 15. Der Regierungsrath wird für die Vertheilung dieser Beiträge Regulative aufstellen.

§ 16. Wenn der Verstorbene seinen Wohnsitz im Kanton hatte und die Bestattung am Wohnorte stattfindet, so trägt die Wohngemeinde die Kosten.

Findet die Bestattung in einer andern zürcherischen Gemeinde statt, so hat die Wohngemeinde ihr die Kosten zu ersetzen, falls dieselben ausser dem Staatsbeitrage nicht 12 Franken übersteigen. Steigen sie höher, so hat den Mehrbetrag die Bestattungsgemeinde zu tragen, sofern der Tod in dieser erfolgte

beziehungsweise die Leiche in derselben gefunden wurde, andernfalls derjenige, auf dessen Begehren die Bestattung in einer dritten Gemeinde angeordnet wurde.

§ 17. Falls die Bestattung einer Person, welche ihren Wohnsitz im Kanton hatte, ausserhalb des Kantons stattfindet, so können die zur Zahlung der Kosten Verpflichteten (Art. 2, Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875, Offiz. Sammlung, Bd. XIX, S. 342) von der Wohngemeinde einen Beitrag gleich der Hälfte der ihnen aus der Bestattung erwachsenen Kosten, jedoch höchstens 12 Franken beanspruchen.

§ 18. Sofern der Verstorbene seinen Wohnsitz nicht im Kanton hatte, kann die Bestattungsgemeinde den Ersatz der Kosten vom Nachlasse des Verstorbenen oder von anderen privatrechtlich Verpflichteten beanspruchen. Ist von denselben nichts erhältlich, so hat für die Bestattungskosten von Kantonsbürgern die Heimatsgemeinde, von Nichtkantonsbürgern der Kantonalarmenfond einzustehen.

§ 19. Kranken-, Versorgungs-, Korrektions- und ähnliche Anstalten haben für die Bestattung verstorbener Insassen auf dem Friedhofe der betreffenden Gemeinde dieser zu ersetzen:

- a) sofern es Kantonseinwohner betrifft, den durch den Beitrag der Wohngemeinde und den Staatsbeitrag nicht gedeckten Rest der Bestattungskosten;
- b) sofern es Nichtkantonseinwohner betrifft, die gesammten Beerdigungskosten unter Vorbehalt des Rückgriffes auf allfällige Verpflichtete.

§ 20. Die Gemeinden haben für die von ihnen ausgelegten Bestattungskosten das Recht des Rückgriffes auf diejenigen, welche infolge Verschuldens oder gemäss gesetzlicher Haftpflicht für die ökonomischen Folgen des Todes verantwortlich sind.

§ 21. Wenn die Bestattung auf Begehren der Hinterlassenen eines Verstorbenen in einer anderen Gemeinde geschieht, als da, wo der Tod erfolgte oder die Leiche gefunden wurde, so haben dieselben die Kosten eines allfälligen Leichentransportes zu tragen.

§ 22. Dieses Gesetz, durch welches die widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Der Kantonsrath,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau betreffend das Ergebniss der Volksabstimmung vom 29. Juni 1890 über das vorstehende Gesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten .	78,225
Eingegangene Stimmzettel .	60,481
Annehmende sind	34,833
Verwerfende „	16,496
Ungültige Stimmen	39
Leere „	9,473

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Leichenbestattung — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 7. Juli 1890.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,
Dr. A. Schneider.
Der erste Sekretär:
J. Nussbaumer.